

3 Grundlagen, Verfahren und Perspektiven im Kinderschutz

Der Kinderschutz bildet eines der zentralen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Er ist geprägt durch die normative Leitkategorie des Kindeswohls, die rechtlichen Bestimmungen des staatlichen Wächteramtes sowie die professionelle Praxis des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD). Kinderschutz ist damit nicht nur eine Aufgabe von hoher rechtlicher und fachlicher Tragweite, sondern zugleich ein Feld, in dem gesellschaftliche Werte, politische Steuerungsansprüche und professionelle Deutungsmuster in besonderer Weise aufeinandertreffen.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sowohl öffentliche Debatten über tragische Fälle als auch rechtliche Reformen zu einer fortschreitenden Ausdifferenzierung der Verfahren geführt, mit denen mögliche Gefährdungen eingeschätzt und bearbeitet werden. Insbesondere die Risikoeinschätzung stellt dabei einen Schlüsselprozess dar: Sie bündelt rechtliche Vorgaben, fachliche Standards und organisationale Anforderungen und entscheidet über Art und Reichweite staatlicher Interventionen.

Zur Bewältigung dieser komplexen Aufgabe kommen in der Praxis unterschiedliche Instrumente zum Einsatz, die ein systematisches Vorgehen ermöglichen und zugleich den Anforderungen nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit gerecht werden sollen. In jüngerer Zeit treten darüber hinaus digitale Systeme hinzu, die den Anspruch erheben, Prozesse zu standardisieren, zu rationalisieren und teilweise auch durch algorithmische Berechnungen zu unterstützen.

Das folgende Kapitel nimmt diese mehrschichtigen Dimensionen des Kinderschutzes in den Blick. Zunächst werden die Bestimmungen des Kindeswohls, dessen Gefährdung und der staatliche Schutzauftrag erläutert (Kapitel 3.1). Darauf aufbauend wird die Einschätzung des Gefährdungsrisikos als Kernprozess des Kinderschutzes analysiert, wobei sowohl fachliche Anforderungen (Kapitel 3.2.1) als auch konkrete Instrumente (Kapitel 3.2.2) und deren Funktionsweisen (Kapitel 3.2.3) behandelt werden. Anschließend wird die Perspektive auf die gegenwärtigen digitalen Entwicklungen erweitert (Kapitel 3.2.4), bevor in Kapitel 3.3 vom konkreten Gegenstand der Digitalisierung und Einführung der KI abstrahiert wird, um Schlüsse für die Soziale Arbeit und den Sozialsektor im Allgemeinen zu ziehen.

3.1 Zum Kindeswohl, dessen Gefährdung und Schutz

Das Kindeswohl stellt im Kontext des Kinderschutzes den zentralen und inhaltlich vielschichtigen Referenzpunkt dar. Als rechtlicher Leitbegriff und normativer Maßstab für das staatliche Handeln ist es im Kinder- und Jugendhilferecht verankert, zugleich aber offen für Auslegungen und abhängig von gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Kontexten. Um die Bedeutung von Qualität im Kinderschutz zu verstehen, ist es unerlässlich, zunächst zu klären, was unter dem Kindeswohl zu verstehen ist, welche Konstellationen als Kindeswohlgefährdung gelten und wie sich daraus der staatliche Schutzauftrag ableitet.

Im Fachdiskurs wird zumeist zwischen zwei Verständnissen von Kinderschutz unterschieden. Im engen Verständnis meint Kinderschutz organisierte Aktivitäten des Erkennens und Handhabens von Kindeswohlgefährdung (vgl. Kindler 2013: 15; Biesel/Urban-Stahl 2022: 23). Entsprechend ist der Kinderschutz im Kern die Aufgabe des ASD und des Familiengerichtes. Der weitgefasste Begriff von Kinderschutz beinhaltet ergänzend dazu auch präventive Maßnahmen sowie alle Formen psychosozialer Unterstützungen für Familien, die Gefährdungen für das Wohl von Kindern vorbeugen sollen (vgl. Kindler 2013: 15). Da-

mit werden ebenfalls die dafür zuständigen Professionen und Akteure deutlich erweitert. Das dieser Thesis zugrundeliegende Verständnis ist weitgehend an dem enggefassten Begriff des Kinderschutzes orientiert.

3.1.1 Bestimmungsversuch: Kindeswohl

Gleichwohl seiner zentralen Bedeutung für den Kinderschutz handelt es sich bei dem Begriff keineswegs um eine klar umrissene, eindeutige oder gar universell gültige Kategorie, sondern umfasst das Aushandeln von Deutungen und Wertungen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 37; Schone 2023a: 287). Verhandelt wird der Begriff dabei mit Rückgriff auf rechtliche, psychologische, pädagogische und ethische Bezüge (vgl. Dettenborn 2017: 46–49). Der Umstand, dass keine der Disziplinen es jedoch hinreichend schafft den Begriff für sich abschließend zu bestimmen, er stets wage bleibt und je nach Kontext, Verwendung und Perspektive variiert, macht ihn, so Dettenborn (2017: 48), zu einer „definitorischen Katastrophe.“

Im deutschen Recht geht der Begriff des Kindeswohls zurück auf das Bürgerliche Gesetzbuch, welches 1900 in Kraft trat, und bereits dort Eingriffe in die elterliche Sorge an das Kindeswohl – resp. dessen Gefährdung – knüpfte. Gemäß dem Wortlaut des damaligen § 1666 BGB⁸, waren Entscheidungen über das Kindeswohl maßgeblich durch hegemoniale Vorstellung über gute und richtige Erziehung geprägt. Inwieweit das Wohl des Kindes tatsächlich durch ein solches Verhalten geschädigt wurde, blieb dabei außer Acht. Der mit den sozialen Bewegungen der 1960er und 1970er Jahre einhergehende Bruch mit dem Desinteresse an der individuellen Situation von Kindern kulminierte in dem Anspruch grundlegender Rechte im Sinne von Grund- und Menschenrechten für Kinder. Der erstmals in einem Entscheid

8 „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.“ (§ 1666 Abs. 1 S. 1 BGB in der Fassung von 1900, zit. n. Wapler 2017: 14)

des Bundesverfassungsgericht 1968 beschriebene eigenständige verfassungsrechtliche Status von Kindern, gilt bis heute als Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Stellung des Kindes im deutschen Recht. Demnach beschreibt der Begriff des Kindeswohls das, was ein Kind braucht, um in seiner Würde geachtet zu sein und seine Persönlichkeit entfalten zu können. Damit setzte sich rechtswissenschaftlich und -praktisch die Auffassung durch, dass der Bezugspunkt des Kindeswohls die individuellen Lebensumstände und nicht allgemeine gesellschaftliche Normen einer guten Kindheit sein müssen. Die daraus folgenden kindsbezogenen Kriterien einer Kindeswohlprüfung gelten bis heute als fachlicher Standard. (Vgl. Wapler 2017: 14–20)

Dem Grundgesetz entsprechend, dass die „Pflege und Erziehung der Kinder [das] natürliche Recht der Eltern [ist]“ (Art. 6 Abs. 2 GG), gesteht der Staat den Eltern zu, ihre Kinder nach ihren Vorstellungen zu erziehen (vgl. Schone 2023a: 287). Die in der alltäglichen Praxis entscheidende Frage, was dem Kindeswohl entspricht, wird somit dem Recht entsprechend zunächst im familiären Kontext beantwortet – mit teils erheblich voneinander abweichenden Vorstellungen (vgl. Schone 2017: 17).

Eine bloße Operationalisierung des Kindeswohls über den Rückgriff auf Kinderrechte greift, so Kindler (2018: 190), jedoch zu kurz: Zwar entfalten Rechte, die von staatlicher Seite verliehen werden, eine normative Geltung und können mittels staatlicher Gewalt unabhängig von ihrer konkreten Wirkung für das Kindeswohl durchgesetzt werden. Doch wenn das Kindeswohl selbst herangezogen wird, um rechtliche Widersprüche – etwa zwischen Schutz- und Beteiligungsrechten – aufzulösen, wird es jenseits des Rechts positioniert und kann nicht zugleich durch dieses bestimmt sein. Hinzu treten Ansprüche, die sich einer Rechtslogik entziehen, wie etwa der Anspruch eines Kindes, geliebt zu werden. Solche Ansprüche lassen sich institutionell kaum garantieren und entziehen sich einer juristischen Fassung. Ohne die Relevanz des Rechtsrahmens für das Kindeswohl zu bestreiten, zeigt sich somit, dass seine Bestimmung notwendigerweise über rechtlich einklagbare Aspekte hinausreichen muss (vgl. Bagattini 2019: 129).

Aus familienrechtspsychologischer Perspektive wird das Kindeswohl verstanden als „für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen [...]“. (Dettenborn/Walter 2022: 71) Unter „Bedürfnissen“ verstehen die Autoren postulierte Entwicklungserfordernisse, im Sinne von Bedarfen wie beispielsweise körperliche Versorgung, Sicherheit, sichere Bindungen oder Anerkennung. Als „günstig“ wird ein Umfang der Bedürfnisbefriedigung beschrieben, welche unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsanforderungen eines Kindes, den sozialen Durchschnittserwartungen an die körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt – jedoch auch hier mit der Einschränkung, dass eine solche Auswahl immer durch dominierende wissenschaftliche Erkenntnisse und ideologische Annahmen mitgeprägt ist. (Vgl. ebd.: 71–73)

Auch Wapler (2015: 313) umgeht eine normative Setzung nicht, wenn sie vorschlägt, dass Kindeswohl über eine Ausrichtung an einem weitgefassten Begriff der Interessen des Kindes zu operationalisieren. Mit Bezug auf von der Pfordten versteht Wapler Interessen in diesem Sinne sowohl als grundlegende Bedürfnisse mit einem Bezug zur körperlichen Existenz wie Nahrung, Schlaf, Obdach, als auch selbst gesetzte Ziele und Wünsche des Individuums (vgl. von der Pfordten 2010: 58 f., zit. n. Wapler 2015: 317). Unklar bleibt dabei dennoch, inwieweit kindliche Interessen für Außenstehende erkennbar sind (vgl. Kindler 2018: 188). Auch empirisch scheint eine Überprüfung aller denkbaren Interessen des Kindes schwer möglich (vgl. ebd.: 189).

Im Hinblick auf die Bestimmung des Kindeswohls plädiert Kindler (2018: 183) für einen „philosophischen Realismus und ein gewisses Maß an epistemologischem Optimismus“. Ohne die Relevanz sozialer Konstruktionsprozesse in Gänze zu negieren, bestünde demnach eine erkennbare Wirklichkeit. Somit gewinne wissenschaftliches Wissen darüber, was dem Kindeswohl dienlich ist, an Gewicht. Kindler betont damit die Bedeutung empirischer Befundlagen, die – so sein Argument – eine substanzielle Rolle bei der Fundierung der Bestimmung des Kindeswohls spielen können. Gleichwohl ersetzt die Empirie keine

moralphilosophische Reflexion darüber, *was* unter dem Kindeswohl zu verstehen ist. Vielmehr kann sie als Instrument dienen, um die Bedingungen und Kontexte positiv bewerteter Entwicklungsziele von Kindern zu erfassen und zu analysieren – als „Einweben empirischer Befunde“ (ebd.: 189) in zuvor definierte Fragestellungen. (Vgl. ebd.: 184–187)

Die historische Entwicklung verdeutlicht eine Verschiebung von normativen Erziehungsvorstellungen hin zu einer stärkeren Orientierung an den individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen von Kindern. Gleichwohl bleibt jede Bestimmung des Kindeswohls normativ aufgeladen und empirisch nur eingeschränkt überprüfbar. Empirisches Wissen kann hierzu wertvolle Hinweise liefern, ersetzt jedoch keine moralphilosophische Reflexion. Das Kindeswohl erweist sich damit als kontextabhängiges, relationales Konstrukt, das im Zusammenspiel von wissenschaftlicher Erkenntnis, professioneller Deutung und gesellschaftlichen Wertvorstellungen bestimmt wird. In der Literatur wird der Begriff folglich im Spannungsfeld zwischen Rechten, psychologischen Befunden, gesellschaftlich-ethischen Erwartungen und empirischen Einsichten verortet. Auch wenn sich die Bestimmung des Kindeswohls sowohl in der Theorie als auch in der Praxis als Herausforderung zeigt, demonstriert die sozialarbeiterische Praxis fortlaufend, dass es möglich scheint – insbesondere im Rahmen einer Gefährdung.

3.1.2 Zur Gefährdung des Kindeswohls

Während der Begriff des Kindeswohls in der sozialpädagogischen Praxis wie im fachlichen Diskurs als leitender, jedoch nicht abschließend definierbarer Begriff gilt, gewinnt er im Kontext seiner möglichen Gefährdung eine konkretisierende Relevanz. Die Kindeswohlgefährdung stellt die zentrale Bezugsgröße im staatlichen Kinderschutz dar und fungiert gewissermaßen als Umschlagspunkt zwischen familiärer Autonomie und öffentlicher Verantwortung. Ausgangspunkt für alle Überlegungen zum staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist der Art. 6 Abs 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natür-

liche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Damit setzt das Grundgesetz das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder. Wenn Eltern diesem Recht und der Pflicht nicht nachkommen, besteht für das Kind das Recht, dass es durch das staatliche Wächteramt geschützt wird (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 263). Das staatliche Wächteramt wird im § 1666 Abs 1 BGB weiter konkretisiert:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Trotz gesetzlicher Neufassungen bleibt die Herausforderung bestehen, dass es sich bei der Kindeswohlgefährdung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt; Situationen, in denen eine eindeutige Gefährdung vorliegt – etwa bei akuten Bedrohungen für Leib und Leben des Kindes – bilden in der Praxis die Ausnahme (vgl. Schone/Struck 2018: 772 f.).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung liegt eine Gefährdung dann vor, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [besteht], dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist demnach stets als prognostische Risikobewertung zu verstehen. Sie fordert von Fachkräften einzuschätzen, ob (1) das Kind bei *weiterer Entwicklung* eine mögliche Schädigung erfahren wird, (2) die *Erheblichkeit* der Gefährdungsmomente abzuwägen, (3) die *Eintrittswahrscheinlichkeit* des Schadens zu prognostizieren und einzuschätzen, ob (4) die *Fähigkeit* und (5) *Bereitschaft der Eltern* besteht, die Gefahr abzuwenden (vgl. Schone 2017: 24). Wie bereits bei dem Kindeswohl handelt es sich auch bei der Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung um ein rechtlich-normatives Konstrukt, das untrennbar mit Werte- und Normvorstellungen der einschätzenden Fachkräfte verwoben ist (vgl. Schone/Struck 2018: 773).

Trotz der Schwierigkeit der abschließend konkreten Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung weist Kindler (2014: 121) darauf hin, dass Tatbestandsmerkmale dennoch nicht völlig beliebig sind und die notwendige interpretative Bewertung der Umstände vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Befundlage zu Gefährdungen und der Rechtsprechung erfolgen sollte. Wie auch schon zur Bestimmung des Kindeswohls, lassen sich empirisch Hinweise darauf finden, was dem Kindeswohl schadet (vgl. ebd.). Mit leichter Varianz lassen sich in der Literatur vor allem Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Misshandlung, seelische Misshandlung und Erwachsenenkonflikte als Hauptgefährdungslagen identifizieren (vgl. Schone 2017: 28; Kindler 2018: 217; Barth 2022: 15; Alle 2024: 24–31). Von einer Kindeswohlgefährdung ist dann auszugehen, wenn unter den bestehenden Umständen das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht erheblichen Schaden zu nehmen – wenn also eine erhebliche Schädigung bereits eingetreten ist und die Gefahr weiterhin besteht oder davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eintreten wird (vgl. Gerber/Kindler 2023: 17).

Die Einordnung von Kindeswohlgefährdung als rechtlich-normatives Konstrukt mit prognostischem Charakter verweist unmittelbar auf die besondere Verantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Denn mit der Diagnose einer Kindeswohlgefährdung geht nicht nur eine fachliche Bewertung einher, sondern auch die Verpflichtung, im Rahmen des staatlichen Wächteramtes geeignete Maßnahmen zu initiieren. In der Praxis ist insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) mit der Konkretisierung des Schutzauftrags betraut.

3.1.3 Der Schutzauftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Die im SGB VIII normierten Aufgaben der Jugendhilfe lassen sich nach Schone (2023b: 148) in einem dreistufigen System einordnen: Die *erste Ebene* umfasst niedrigschwellige allgemeine Angebote, wie etwa Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Jugendarbeit, die auf eine alltagsbezogene Förderung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen

und Familien zielen. Die *zweite Ebene* konzentriert sich auf erzieherische Hilfen in Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII und richtet sich an Familien in besonderen Belastungssituationen. Wenn trotz vorheriger Angebote und Leistungen das Wohl eines Kindes gefährdet ist, sind auf der *dritten Ebene* Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes durch die Fachkräfte zu ergreifen, die das Existenzrecht des Kindes im Zweifel auch gegen den Willen der Eltern sichert. Der ASD ist zumeist auf der zweiten und dritten Ebene tätig. Dabei

bestimmt die ständige Suche nach adäquaten Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Familien die Diskussion ebenso wie die Frage und z. T. die Sorge, ob das Wohl der betroffenen Kinder oder Jugendlichen tatsächlich hinreichend gesichert ist. (ebd.)

Somit kommt dem ASD in seiner Funktion als „Schaltstation“ (Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 219) eine zentrale Rolle in der kommunalen Jugendhilfe zu und ist als „zentraler Akteur beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (Schone 2022: 184) anzusehen.

Merchel (2023: 4) konstatiert als Arbeitsdefinition:

Der ASD ist ein bezirklich organisierter Dienst innerhalb der Kommunalverwaltung, der als eine erste Anlaufstelle bei schwierigen Lebenssituationen von Bürgern einen Hilfebedarf analysiert und den Betroffenen einen zielgerichteten Zugang zu sozialen Hilfen verschafft. In seinem Aufgabenschwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe nimmt der ASD die dem staatlichen Wächteramt entsprechenden Aufgaben der Kontrolle/des Eingriffs und der Unterstützung zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls von Kindern/Jugendlichen wahr. Seine Aufgaben bestehen vor allem in der einzelfallbezogenen Steuerung von Hilfen, die ergänzt werden durch Aktivitäten, die eine angemessene Infrastruktur von Hilfsmöglichkeiten bewirken sollen.

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahre 2005, wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII durch den Gesetzgeber präzisiert. Dort heißt es:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Während vorher zumeist einzelne Fachkräfte ihr Handeln verantwortet haben, gibt der § 8a SGB VIII „gesetzlich verbindliche [...] Verfahrensregeln bei der Meldung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor“ (Dahmen/Kläsener 2018: 200) und insoweit

stellt die Einführung des § 8a SGB VIII eine zentrale Weichenstellung für die Art und Weise dar, wie die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben umgeht, die sich für sie aus dem staatlichen Wächteramt ergeben. (ebd.)

Erreichen das Jugendamt also entsprechende Mitteilungen oder werden Fachkräfte des Jugendamts selbst auf Situationen aufmerksam, welche auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, sind diese dazu verpflichtet, eine Einschätzung der Gefährdungssituation vorzunehmen. Kommt das Jugendamt in dem Prozess der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt, bestehen im Wesentlichen drei Handlungsanforderungen (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 267): (1) Die Umsetzung einer geeigneten Hilfe zur Erziehung zur Abwendung der Gefährdung, (2) die Inobhutnahme des Kindes oder (3) die Einschaltung des Familiengerichts, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, gefährdungsabwendende Hilfen anzunehmen.

Weiter definiert der § 8a SGB VIII die Handlungspflicht, die Verfahrensabläufe, die Kooperationspflichten sowie die Anrufungsmodalitäten des Familiengerichts für das Jugendamt und es werden freie Träger der Jugendhilfe in die Verantwortung für den Kinderschutz eingebunden (vgl. Schone 2023a: 286). Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) 2011 eingeführte § 4 KKG ergänzt die Verantwortung anderer Institutionen um die Aufforderung an sogenannte „Berufsgeheimnisträger:innen“⁹, dass diese, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, die Situation gemeinsam mit den Kindern und Erziehungs-

9 Zu den Berufsgeheimnisträger:innen zählt der § 4 Abs.1 KKG u. a. Ärzt:innen und anderer staatlich geregelte Gesundheitsberufe, Berufspsycholog:innen, Berater:innen in verschiedenen Institutionen, Sozialarbeiter:innen sowie Lehrer:innen (siehe § 4 Abs.1 KKG).

berechtigten zu erörtern haben und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen. Erweitert wurde dieses Gesetz 2021 im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), um den vergleichbaren Paragraphen des § 5 KKG der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dazu *verpflichtet*, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte das Jugendamt zu informieren.

Durch die Erweiterung der Kinderschutzfunktion auf andere Institutionen, sieht Schone (2023a: 286) die Rolle des ASD im Kinderschutz anwachsen, denn am Ende der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten der Systeme, stets der ASD miteinzubeziehen ist und gleichermaßen die Anzahl an Kinderschutzmitteilungen steigt, die wiederum durch diesen geprüft werden müssen. Diese wachsende Rolle lässt sich deutlich in der gestiegenen Anzahl an vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen zwischen 2012 und 2023 wiedererkennen (vgl. ebd.).

Lag die Anzahl der vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen 2012 auf Bundesebene¹⁰ noch bei 109 428, stiegen die Einschätzungen 2023 auf 211 695 (+93,42 %). Einschätzungen mit dem Ergebnis des Vorliegens einer akuten Kindeswohlgefährdung stiegen von 17 016 auf 34 286 (+101,39 %). Einschätzungen bei denen keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfebedarf bestand stiegen von 34 175 auf 68 980 Fälle an (+101,84 %). Einschätzungen aus denen weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf resultierte stiegen von 36 829 auf 79 022 (+114,58 %). (Vgl. Statistisches Bundesamt 2025) Nach Schone (2023a), stellt damit

[d]ie Frage nach dem Umgang mit Risiko- und Gefährdungseinschätzungen und mit den ihnen zugrundeliegenden Instrumenten und Maßstäben [...] eine zunehmend fachliche Herausforderung für den ASD dar. (ebd.: 289)

Der dargestellte Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes macht deutlich, dass der ASD im kommunalen Kinderschutzsystem eine zentrale Vermittlungs-, Steuerungs- und Entscheidungsinstanz

10 Entsprechend der Quelle handelt es sich um die bundesweiten Daten zu den vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen *ohne* Hamburg.

darstellt. Besonders im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdungen wird seine Funktion als staatliche Schutzinstanz im Sinne des Wächteramts evident. Fachkräfte müssen in diesen Situationen nicht nur unter hohem Zeitdruck handeln, sondern zugleich rechtlich, fachlich und ethisch tragfähige Entscheidungen treffen, die tiefgreifende Konsequenzen für das Leben von Kindern, Jugendlichen und Familien haben können.

Vor diesem Hintergrund rückt die Risikoeinschätzung als Schlüsselprozess im Kinderschutz in den Fokus der folgenden Analyse. Sie bildet das fachliche und methodische Kernstück professionellen Entscheidens in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung. In ihr verdichten sich rechtliche Normen, fachliche Standards und individuelle Deutungsmuster zu einem komplexen Verfahren.

3.2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Gefährdungseinschätzung ist das „zentrale Element im Schutzauftrag“ (Beckmann/Ehling/Klaes 2025: 98) und wird sowohl im § 8a Abs. 4 SGB VIII als auch im § 4 Abs. 1 KKG als erster Handlungsschritt definiert. Die Herausforderung dabei ist, zu bestimmen, ob die Schwelle der Gefährdung übertreten ist, oder (noch) nicht. Harnach (2021) führt dazu pointiert aus:

Zu bestimmen, welches die ‚Gefährdungsschwelle‘ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamts bzw. den Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt (‚cut off point‘) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die [...] in der Realität fortlaufend variieren können [...], werden an einem bestimmten Punkt [...] gedanklich voneinander geschieden, so dass sie in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien (‚gefährdend‘ – ‚nicht gefährdend‘) eingeordnet werden können (Dichotomisierung). Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß ‚miserablen Erziehung‘ zur ‚Gefährdung‘ gesehen. (ebd.: 202)

Entsprechend des in Kapitel 3.1.2 dargestellten konstruktiven Charakters der Kindeswohlgefährdung, lassen sich diese Schwellen bzw. Grenzpunkte nicht abstrakt fixieren und verlangen, unter Berücksichtigung der Komplexität der Lebenslagen von Kindern und ihren Famili-

en, für jeden Einzelfall neu festgelegt zu werden (vgl. Schone 2022: 178). Als „Spezialfall sozialpädagogischer Diagnostik“ (ebd.: 175) ist das Ziel der Einschätzung der Gefährdungslage eine fachliche Bewertung beobachtbarer Sachverhalte, welche für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind (vgl. Schone 2023a: 288). Die Situation wird hinsichtlich der möglichen Schädigung untersucht, welche das Kind bei weiterer Entwicklung der Lebensumstände erfahren könnte, wie erheblich die Gefährdungsmomente sind und wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes ist (vgl. ebd.). Durch die Prognose zukünftiger Schädigungen sollen Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden, diese zu verhindern (vgl. Bastian/Schrödter 2015: 196). Der Begriff der Prognose bringt dabei zum Ausdruck, dass Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht notwendigerweise in einer solchen resultieren, sondern als Prädiktoren zu verstehen sind, die zukünftige Schädigungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussagen (vgl. ebd.).

Aus dem prognostischen Charakter der Gefährdungseinschätzung ergibt sich das Risiko einer Fehleinschätzung für den ASD (vgl. Schone 2023a: 285). In diesem Sinn hebt das Kinderschutzzentrum Berlin (2009: 88) hervor, „dass es die Professionellen sind, die in ihrer Einschätzung Risiken eingehen.“ Als Risikofaktoren benennt das Kinderschutzzentrum Berlin die personelle Ausstattung, die Qualifikation der Fachkräfte, Handlungsdruck und aus den unterschiedlichen Anforderungen und Interessen erwachsene Ambivalenzen als Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Entscheidungen der Professionellen haben (vgl. ebd.). Daran anknüpfend betont Schone (2023a: 289) die zwei Komponenten des Gefährdungsrisikos: Die drohende Gefahr für die Kinder und Jugendlichen sowie das Risiko, welches das Handeln oder Nicht-Handeln der Fachkräfte birgt.

Angesichts der komplexen, nie vollständig durchschaubaren Lebenssituationen und angesichts des risikobehafteten Charakters sozialpädagogischer Prognosen ist eine zentrale Anforderung trotz dessen zu einer fachlichen Begründung zu gelangen (vgl. Schone 2022: 180).

3.2.1 Fachliche Anforderungen an die Risikoeinschätzung

Um dieser Komplexität zu begegnen, ist es folgerichtig, dass der Gesetzgeber im § 8a SGB VIII die Anforderung formuliert, dass das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen [ist].“ Mögliche Wechselwirkungen und Verstrickungen zwischen Familien und Fachkräften gebieten, unterschiedliche Perspektiven in die Einschätzung miteinzubeziehen (vgl. Schone 2023a: 292). Auch sollen so blinde Flecken oder eine unvollständige Wahrnehmung vermieden werden (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 270). Umgekehrt kann jedoch die Anwesenheit von zwei Fachkräften, im Rahmen von Hausbesuchen in den privaten Räumen, den Kontrollcharakter der Gefährdungseinschätzung besonders deutlich machen und somit als Bedrohung von den Betroffenen wahrgenommen werden (vgl. ebd.). Besonders bei Hausbesuchen wird, so Urban-Stahl (2023: 257–258), der ambivalente Charakter zwischen Beziehungsförderung (Hilfe) einerseits und dem Ziel der Informationsgewinnung im Rahmen diagnostischer Prozesse (Kontrolle) andererseits, deutlich.

Neben dem gesetzlich geforderten Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte legt der Gesetzgeber zusätzlich fest, zunächst Personensorgeberechtigte in den Einschätzungsprozess einzubeziehen. Eine Ausnahme des Einbezugs von Personensorgeberechtigten stellen Fälle des Verdachts von innerfamiliärer sexualisierter Gewalt dar, da hier von einem intentionalen Handeln der Erwachsenen und entsprechend auch einer Verdunkelungsgefahr anzugehen ist (vgl. Gerber/Kindler 2023: 45). Unter Berücksichtigung dieser Ausnahme ist die Beteiligung nicht nur rechtlich, sondern auch fachlich geboten: Der Einbezug der Eltern ist ein entscheidender Schritt, um diese als potenzielle Ko-Produzent:innen für den Hilfeprozess zu gewinnen. Sie sind als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt ernst zu nehmen und auch als Beteiligte an der Problemkonstruktion anzuerkennen. (Vgl. Schone 2022: 182–183)

Auch die Perspektive des Kindes darf in der Gefährdungseinschätzung nicht vernachlässigt werden. Kinder nehmen ihre Lebenssituation und mögliche Belastungen – abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Geschlecht – unterschiedlich wahr und verarbeiten diese auf je ei-

gene Weise. Daher ist es zentral, Kindern in einer für sie verständlichen Sprache zu erklären, warum ihre Situation als potenziell gefährdend eingeschätzt wird. Entscheidend ist es weiter, ihnen die Möglichkeit zu geben, auf diese Interpretation Einfluss zu nehmen. So kann verhindert werden, dass das professionelle Handeln als übergriffig oder gar traumatisierend erlebt wird. Kinder sind in diesem Prozess nicht nur Schutzobjekte, sondern als aktive Subjekte zu verstehen. Als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt verfügen sie über wertvolle Perspektiven, die zum Fallverstehen beitragen können. Insbesondere ältere Kinder und Jugendliche sind durchaus in der Lage, eigenständige Ideen zur Beendigung der Gefährdung zu entwickeln oder Auswege aus ihrer Situation zu formulieren. Der Einbezug ihrer Sichtweise stellt somit nicht nur ein Gebot der Partizipation dar, sondern auch eine Ressource für die Gestaltung angemessener und wirksamer Hilfen. (Vgl. ebd.: 183)

Forschungsergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass sich in Fällen möglicher Schädigung des Kindeswohls Fachkräfte

auf Strategien im Umgang mit Familien zurückgreifen, die – im Gegensatz zu nicht kinderschutzbezogenen Fällen – weitaus weniger auf Partizipation von und Unterstützung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern ausgerichtet sind. (Marks/Sehmer/Thole 2018: 13).

Ebenso zeigen die Ergebnisse im Rahmen der Gefährdungseinschätzung gehäuft exklusive Gespräche von involvierten Fachkräften verschiedener Institutionen unter dem Ausschluss der betroffenen Adressat:innen (vgl. ebd.).

Grundsätzlich ist eine Gefährdungseinschätzung nicht als einmalige Reaktion auf das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte, sondern als fortlaufender Prozess im Hilfeverlauf zu begreifen. Dazu führt Gerber (2011: 302) aus:

Mit jedem Kontakt mit den Eltern und dem Kind und mit jeder neuen Information muss die Bewertung des Gefährdungsrisikos überprüft und kritisch hinterfragt werden, ob die durchgeführten und geplanten Schritte noch verhältnismäßig, geeignet, ausreichend bzw. notwendig sind.

Um den „amorphen Situationen“ (Schone 2022: 179) einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen, und einer reinen subjektiven Beliebigkeit im Entscheidungsprozess entgegenzuwirken (vgl. ebd.), kommen mitt-

lerweise flächendeckend Instrumente zur Gefährdungseinschätzung in der Jugendhilfe und insbesondere im ASD zum Einsatz.

3.2.2 Assessment Tools – Instrumente zur Risikoeinschätzung

In den letzten Jahren ist im Kinderschutz – gerade im Kontext der Gefährdungseinschätzung – ein verstärkter Einsatz von Leitlinien, Verfahrensvorschriften und Instrumenten zu beobachten, der einen deutlichen Trend zur Standardisierung erkennen lässt (vgl. NZFH 2018: 13). Diese Assessment Tools zielen darauf ab, relevante Faktoren einer möglichen Kindeswohlgefährdung systematisch zu erfassen, deren gezielte Wahrnehmung zu fördern, blinde Flecken durch verpflichtende Dokumentation zu vermeiden und damit die sachliche Grundlage der Einschätzung zu verbreitern (vgl. Schone 2008: 37 f.). Obwohl keine gesetzliche Pflicht zur Nutzung solcher Instrumente besteht, haben unterschiedliche Varianten breiten Eingang in die Praxis des Kinderschutzes gefunden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 290). So kam Kindler (2011: 195) im Jahr 2011 noch zu der Einschätzung, dass die Mehrheit der in Deutschland eingesetzten Verfahren keiner wissenschaftlichen Überprüfung oder Evaluation unterzogen wurde. Aktuelle Ergebnisse einer Evaluationsstudien aus Nordrhein-Westfalen weisen darauf hin, dass die von Jugendämtern verwendeten Arbeitsmittel – darunter insbesondere Einschätzungsinstrumente – teilweise noch Weiterentwicklungsbedarf haben, während einige bereits dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen (vgl. Schrappier/Kindler/Witte 2024: 67).

Der sogenannte „Kinderschutzbogen“ des Jugendamts Stuttgart gilt als ein positives Beispiel für Gefährdungseinschätzungsbögen, der im Jahre 2007 durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) validiert und evaluiert wurde (vgl. Strobel/Liel/Kindler 2008). Die Entwicklung des Kinderschutzbogens war eine direkte Reaktion auf das 1996 zu Tode gekommene zweijährige Mädchen Jenny (vgl. Reich/Heynen 2023: 276).

Bei dem Stuttgarter Kinderschutzbogen

handelt es sich um ein Instrument, welches das sogenannte Fallverstehen, den kindzentrierten Gewaltschutz und die beteiligungsorientierte Hilfepla-

nung unterstützt und dazu anleitet, relevante Daten im Rahmen des Kinderschutz- und Hilfeprozesses verlässlich zu sichern. (ebd.)

Der Bogen soll

unterstützen bei der Entscheidung bezüglich dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung, dem Fallverstehen, der Prognose der Risiken für eine anhaltende und wiederholte Gefährdung des Kindeswohls sowie bei der Dokumentation und Sicherung der fachlichen Standards der Beratungszentren, entsprechend der gesetzlichen Grundlage. (ebd.: 279)

Die durch das „Diagnoseinstrument“ (ebd.: 280) eruierten Informationen sollen als Ausgangslage dienen, den Schutzauftrag bestmöglich zu erfüllen und über ein transparentes Festhalten der Informationen den rechtlichen Forderungen zu entsprechen, die Betroffenen angemessen mit in die Einschätzung miteinzubeziehen. Die Bewertung der Informationen soll jedoch durch die Anwender:innen erfolgen (vgl. ebd.). Seit 2006 kommt das Instrument sowohl als Papierversion als auch computerbasierte Datenbank in der Kinderschutzarbeit in Stuttgart und Düsseldorf zur Anwendung (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 292).

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen umfasst neun Module, welche die jeweiligen Schritte im Prozess der Einschätzung der Gefährdungssituation vorgeben. Die Schritte geben das gesamte Verfahren von der Bewertung der eingehenden Mitteilung bis hin zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und der daraus resultierenden Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zum Schutz des Kindes gemäß § 8a SGB VIII vor. Die einzelnen Module teilen sich wiederum teilweise in Einzelinstrumente: so setzt sich beispielsweise das erste Modul, „Modul: Kinderschutzbogen“ (ebd.: 282) aus den Einzelinstrumenten „Erscheinungsbild“, „Interaktion“ sowie „Grundversorgung und Schutz des Kindes“ zusammen (ebd.).

Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	Wer beschreibt?	Einzeleinschätzung
Ernährung			
Schlafplatz			
Kleidung			
Körperpflege			
Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sexuellen Missbrauch			
Sicherung der medizinischen Versorgung			
Betreuung des Kindes			

Tabelle 1: Einzelinstrument Grundversorgung und Schutz des Kindes, 0 bis 3. Geburtstag. Quelle: Reich/Heynen 2023: 284

Die Abbildung 1 zeigt beispielhaft einen Ausschnitt aus dem Einzelinstrument zur „Sicherung der Grundversorgung“ (vgl. ebd.: 284) des Stuttgarter Kinderschutzbogens. Die erste Spalte gliedert die Grundversorgung eines Kindes in die sieben Kategorien „Ernährung“, „Schlafplatz“, „Kleidung“, „Körperpflege“, „Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sexuellen Missbrauch“, „Sicherung der medizinischen Versorgung“ und „Betreuung des Kindes“. Die zweite Spalte verlangt eine schriftliche Beschreibung der jeweiligen Kategorie. In Spalte drei ist anzugeben, welche Fachkraft die Beschreibung vorgenommen hat. Die vierte Spalte sieht vor, dass die jeweilige Beschreibung der Kategorie der Grundversorgung in eine numerische Einzeleinschätzung übersetzt wird. Die Bewertungsskala reicht dabei von „+2 (= gut) über +1 (= ausreichend), -1 (= schlecht) bis -2 (= sehr schlecht).“ (ebd.) Die numerische Einzeleinschätzungen sollen jedoch nicht dazu dienen, per Addition oder der Bildung des Mittelwerts, einen an das Ergebnis geknüpften Diagnose zu stellen oder einen Standardprozess auszulösen, sondern einen Überblick über das „synoptische[] Tableau“ (Latour 2022: 50) der Gefährdungsbereiche zu ermöglichen (vgl. Reich/Heynen 2023: 284). Wobei Ackermann

(2020a: 33) passend anmerkt, dass die numerische Logik den Anschein des Rechnens erweckt.

Die damalige Evaluationsstudie des Stuttgarter Kinderschutzbogens (vgl. Stobel/Liel/Kindler 2008) kam in der Auswertung der *Reliabilität* – also der Frage, inwieweit verschiedene Fachkräfte bei der gleichen Fallgrundlage zu einer ähnlichen Fallbewertung kommen –, der *Validität* – inwieweit durch die erhobenen Faktoren zutreffende Vorhersagen über weitere Gefährdungsfälle und -ereignisse getroffen werden können – und der *Anwendbarkeit* – inwieweit der Kinderschutzbogen die Arbeit der Fachkräfte als erleichternd oder erschwerend wahrgenommen werden – zu einem positiven Ergebnis (vgl. ebd.: 77). Als Hauptnutzen zeigte sich die systematische Informationssammlung, die Überprüfung der eigenen fachlichen Einschätzung der Fachkräfte und die Erleichterung der Kontroll- und Leitungsaufgaben von Leitungskräften (vgl. ebd.: 78). Als kritisch zeigte sich jedoch, der für die Durchführung des strukturierten Verfahrens hohe notwendige Zeitaufwand, die als bürokratisch empfundenen Vorgaben des Bogens und die noch nicht ausgereifte Ausgestaltung der dazugehörigen Datenbank (vgl. ebd.). Die Ergebnisse werden dahingehend verstanden, dass gerade in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, auf fachlich fundierte Instrumente nicht verzichtet werden sollte (vgl. Kindler/Lukasczyk/Reich 2008: 504). Aufgrund des standardisierten Vorgehens sowie der empirischen und fachlichen Fundierung typisieren Schrödter, Bastian und Taylor (2020: 257–258) ein solches Verfahren als „[k]lassifikatorisch-diskursive Urteilsbildung“ bzw. „konsensuale[s] Verfahren“.

In einem deutlich kritischeren Ton werden im Diskurs hingegen Instrumente besprochen, welche beobachtbare Sachverhalte mit Punkten bewerten und als Ergebnis eines abschließenden Summierens eine Diagnose stellen und von da aus Standardprozesse verbindlich vorschreiben¹¹ (vgl. Die Kinderschutz-Zentren 2011: 3; Biesel/Urban-

11 Als Gegenstand der Kritik werden im Diskurs dabei auch teilweise auf sog. „Ampelbögen“ verwiesen. Diese funktionieren in ähnlicher Weise als Messinstrument, nur dass sie die Einschätzung nicht in eine Zahl, sondern, analog zu den Farben einer Ampel, in Grün (=Bedürfnisse der Jugendlichen werden Befriedigt), Gelb

Stahl 2022: 296 f.; Schone 2023a: 291). Eine solche „Arithmetisierung von Entscheidungsverantwortung“ (Schone 2023a: 291) wird zumeist als „De-Professionalisierung der Sozialen Arbeit“ (Hansbauer/Merchel/Schone 2025: 270) angesehen. Entsprechende Instrumente geben vor, im Sinne eines „Messinstrument[s]“ (Schone 2023a: 291), Sachverhalte objektiv festhalten zu können und eine weitere Bewertung und das Treffen von Entscheidungen durch die Fachkräfte überflüssig machen (vgl. ebd.). So schloss sich bereits an die Evaluationsstudie des Stuttgarter Kinderschutzbogens (vgl. Stobel/Liel/Kindler 2008) die Forderung an, dass nicht-validierte Instrumente aus der Jugendhilfe „möglichst bald wieder verschwinden [sollten].“ (Kindler/Lukaszcyk/Reich 2008: 504) Dennoch konnte Hoffmann (2017: 204) in einer Studie belegen, dass solche Instrumente, welche beobachtete Sachverhalte mit Punktzahlen versehen und bei Erreichung einer bestimmten Summe ein bestimmtes Vorgehen der Fachkräfte vorschreiben, weiterhin in der Praxis zu finden sind.

3.2.2.1 Funktionsweise von Assessment Tools

Assessment Tools fordern von den Fachkräften, ihr Vorgehen und ihre Beobachtungen entsprechend den vorgegebenen Kategorien der Bögen durchzuführen (vgl. Ackermann 2017: 234). In der Anwendung „erzwingt“ (ebd.: 213) das Instrument eine Selektion der Beobachtungen des Falls. Der Blick der Fachkraft wird über das Instrument gelenkt und es wird das Beantworten vorgegebener Fragen zu bestimmten Aspekten der Situation verlangt (vgl. ebd.) – demnach spricht Ackermann (ebd.: 214) von einem „fordernden Charakter“ der Instrumente.

In einem nächsten Schritt sollen die Beobachtungen schriftlich an der dafür vorgesehenen Stelle eingetragen werden (vgl. ebd.: 234). In einer Untersuchung des Umgangs mit Assessment Tools zeigt sich jedoch, dass sich in der Anwendung der Instrumente auch Variationsmöglichkeiten bestehen und Fachkräfte, je nach Situation, bestimmte

(=Einschätzung ist nicht sicher) und rot (=Risiken erkennbar) übersetzen (vgl. ISA 2006: 102).

Felder auslassen oder eigene Aspekte ergänzen (vgl. ebd.: 214). Eine vollständige Emanzipation von den verlangten Vorgaben des Instruments ist hingegen nur schwer denkbar und würde einer „Verweigerung gegenüber den Ansprüchen des Dokuments und damit gegenüber den Arbeitsanforderungen der Organisation gleichkommen.“ (ebd.: 214)

In der Anwendung der Bögen zeigt sich, dass diese weniger als Prozess der Abbildung von Daten, sondern eher als „selektive Verarbeitung von Informationen“ (ebd.: 215) erscheinen und die Instrumente dabei – geleitet durch ihren Aufbau und Inhalt – eigene Relevanz setzen. Die Komplexität des Falls wird notwendigerweise reduziert, wobei umgekehrt auch ein gewisser Grad an Komplexität durch vorgegebene Arbeitsprozesse konstruiert werden muss, um die getroffenen Entscheidungen zu legitimieren. Das Erheben von Informationen über den Fall durch die Anwendung der Instrumente zeigt sich als Konstruktionsprozess. (Vgl. ebd.: 225) Dabei bilden die Kategorien jedoch nicht „die“ Realität des Falls ab, sondern produzieren eine „amtliche Realität.“ (ebd.:226) Entsprechend der fachlichen Anforderung, dass eine Gefährdungseinschätzung nicht als einmalige Reaktion auf das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte angesehen werden soll, bilden die eingesetzten Instrumente „lediglich eine Momentaufnahme ab.“ (Druba 2025: 90)

Neben den schriftlichen Eintragungen verlangen Instrumente oft die numerische Bewertung dieser (siehe „Stuttgarter Kinderschutzbogen“, Kapitel 3.2.2). Gleich der attestierten Qualität des Instrumentes, zielen die Einschätzungsinstrumente auf eine „Komplexitätsreduktion“ (Ackermann 2017: 234) des Falls¹²:

Das Instrument beginnt mit einer Kategorie [...], gewissermaßen als Überschrift, bewegt sich dann über die darunter stehenden Konkretion [sic!] bis hin zu den Eintragungen der Sozialarbeit/innen. Die Zuspitzung mündet am Ende jeder Zeile, in der Bewertung der Einträge auf einer Skala von -2 bis +2. Dabei steht +2 für ‚gut‘ und die -2 für ‚sehr schlecht‘ [...]. (ebd.)

12 Bei den im Rahmen der Studie von Ackermann (2017) analysierten Risikoeinschätzungsinstrumente, handelt es sich um eine Adaption des in Kapitel 3.2.2.1 vorgestellten Stuttgarter Kinderschutzbogens.

Somit erfährt der Fall „mit Hilfe des Instruments eine vielfache Transformation, die in der trichterförmigen Zuspitzung auf eine numerische Ziffer mündet.“ (ebd.: 235)

Zusätzliche ist die Abstraktionsleistung zu erkennen, dass in den „Transformationen“ sachlich inkommensurable Sachverhalte zu je einer Zahl abstrahiert und im Sinne der Skala in etwas Gleichartiges überführt werden. Gleichwohl der Standardisierung des Vorgehens und der suggerierten Objektivierung der beobachteten Situation, betont Ackermann (ebd.: 235), dass die Arbeit mit entsprechenden Instrumenten notwendigerweise auf die interpretative Leistung der anwendenden Fachkräfte angewiesen bleibt. So fällt in der aufgegriffenen ethnografischen Feldstudie die Bewertung eines solchen Instruments durch eine befragte Fachkraft als „pseudo-mathematisch“ (ebd.). Dieses Urteil wird von Ackermann (ebd.) jedoch nicht als Nachteil verstanden, sondern ist umgekehrt ein Ausdruck, der trotz des Einsatzes von standardisierten Verfahrensweisen und Instrumenten, weiterhin bestehenden Entscheidungsfreiräume der Fachkräfte im Prozess der Gefährdungseinschätzung. In diesem Sinne würden Verfahren, welche nach festgesetzten Regeln Situationen bewerten und ausgehend von einem errechneten Ergebnis zu einem vorgeschriebenen Verfahren übergehen, das Prädikat „mathematisch“ verdient. Während Standardisierung und Objektivierung angestrebt werden, beruhen die Bewertungen zwangsläufig auf interpretativen Entscheidungen der Fachkräfte (Ackermann 2020a: 34). Dies kann auch als Verweis auf die Ambivalenz „von objektivierend-standardisierten und interpretativen Bestimmungen von Kindeswohlgefährdung.“ (ebd.) verstanden werden.

In der Praxis erfüllen Assessment Tools neben der Einschätzung des Gefährdungsrisikos weitere Funktionen: Sie dienen der Dokumentation, der Interventionsplanung sowie der rechtlichen und innerorganisatorischen Absicherung und Kontrolle der Praxis (vgl. Dahmen 2021: 37). In diesem Sinne, sollen sie für Transparenz sorgen und die Handlungsschritte der Fachkräfte nachvollziehbar machen (vgl. Reich/Heynen 2023: 280). Insbesondere vor dem Hintergrund der Risikobehaftung des Arbeitsfeldes ist es geboten, Fachkräfte durch eine

Dokumentation strafrechtlich abzusichern und ggf. eine (öffentliche) Aufarbeitung zu ermöglichen (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang beschreibt Dahmen (2018: 48) die Einführung standardisierter Verfahrensabläufe als Reaktion auf den aus vergangenen Gesetzesnovellierungen erwachsenden Legitimations- und Rechtfertigungsdruck. In Hinblick auf die dokumentarische Leistung sowie Digitalisierung von Akten, ist die Produktion von Daten durch Assessment Tools, gerade vor dem Hintergrund des sich ausweitenden Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) und der Auswertung großer Datenmengen nicht zu verkennen (vgl. Gillingham 2019: 1). Die damit erhobenen Daten schaffen eine zunehmend wachsende Grundlage, welche das Training von KI und damit den Einsatz solcher Verfahren überhaupt erst ermöglicht (vgl. ebd.).

Als weitere Funktion von Assessment Tools zeigt Ackermann (2017: 288), wie über die Verwendung der Tools „begründbare, plausible und eben darstellbare Entscheidungsprozesse und Entscheidungen erzeugt [werden].“ (ebd.) Sie ermöglichen den Fachkräften, die von Ackermann als „Entscheidungsproblem“ herausgestellte Situation zu bewältigen. Diese besteht darin (vgl. ebd.: 289–291): (1) dass Entscheidungen von Fachkräften, in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung, weitreichende und schwer absehbare Folgen haben, welche mitunter zur Schädigung des Kindeswohls oder in Extremfällen zum Tod führen; (2) dass es für Fachkräfte nicht ohne weiteres möglich ist, ein umfangreiches Verständnis für die Situation erlangen zu können; (3) dass Entscheidungen den Fachkräften stets retrospektiv zugerechnet werden können, was im Falle einer eingetretenen Schädigung zu ihrem Nachteil gereicht werden kann.

In ähnlicher Schlagrichtung warnt Schone (2023a: 291) davor, dass selbst die von Fachkräften als unzulänglich identifizierten Assessment Tools dennoch sinngemäß zur Anwendung gebracht werden, „da im Falle der Schädigung eines Kindes auf solche ‚Befunde‘ des Instrumentes zurückgegriffen und der Fachkraft somit ein nicht regelkonformes Verhalten vorgeworfen werden kann.“ Insoweit scheint aus der dokumentarischen Funktion der Instrumente der Sachzwang zu erwachsen,

den in den Instrumenten festgeschriebenen und erwarteten Anforderungen und Verfahrensweisen zu entsprechen. So weist Stein (2020: 85) darauf hin, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements oder der Kontrollen durch Dienst- und Fachaufsicht in den Hamburger ASD lediglich geprüft wird, ob die vorgesehenen Instrumente als Nachweis für den Vollzug eines Prozesses hinterlegt sind, hingegen eine inhaltliche Betrachtung im Rahmen dieser Prüfungen nicht vorgesehen ist.

Marks, Sehmer und Thole (2018: 14) verstehen die sich ausbreitende Verwendung und Implikation von standardisierten Verfahren im Kinderschutz als

Hoffnung, grundlegende Konflikte, inhaltliche und organisatorische Unzulänglichkeiten aufzuknoten und die allgemeinen Handlungskompetenzen über neue Qualitätsstandards, Kennziffern, Produktbeschreibungen, output-gesteuerte Zielformulierungen und -überprüfungen, Flussdiagramme und geschickte Managementtechniken zu qualifizieren.

Solch eine „Organisationsentwicklung und Verwaltungsmodernisierung“ löse jedoch nicht notwendigerweise die „Ziele und normativen Standards, ethischen Grundprämissen und Handlungsintentionen der Sozialen Arbeit [ein].“ (ebd.) Hingegen sehen die Autor:innen in ihren Forschungsergebnissen einen Beleg dafür, dass „neo-soziale Rationalisierungspolitiken [sowie] deren bürokratische Steuerungsinstrumente und Absicherungstendenzen Einzug in die konkrete Familienarbeit gefunden haben.“ (ebd.)

Auch wird kritisiert, dass die „mit großen Hoffnungen“ (Ackermann/Rätz 2024: 43) eingesetzten standardisierten Instrumente einem sozialpädagogischen Fallverstehen kaum entsprechen und so seien sie demnach nur sehr begrenzt dazu imstande, die Komplexität und die Dynamiken des Falls zu verstehen und daraus passende Hilfen abzuleiten (vgl. ebd.). Mit Blick auf die sich abzeichnende Standardisierung von Handlungsabläufen, welche auch in Risikoeinschätzungsbögen eher eine organisatorische als eine fachliche Logik erkennen lässt (vgl. Ackermann 2017: 216–218), resümiert Dahmen (2018: 51):

Die Implementierung eines Sets rechtlicher und bürokratischer Prozeduren geht also mit einer Verschiebung des professionellen Blicks in Richtung eines Modus des präventiven Managens von potenziellen Gefährdungsrisi-

ken einher welcher die sicherlich oft mühsame Arbeit am Fall, das kommunizieren [sic!] institutioneller Erwartungshandlungen oder das Abklären der Problemsicht der Familien potenziell in den Hintergrund geraten. Zumindest scheinen diese Arbeitsanteile, welche gemeinhin als das professionelle Kerngeschäft der Sozialen Arbeit betrachtet werden, einer Orientierung an der möglichst schnellen Abklärung von Gefährdungen unter bzw. nachgeordnet.

Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, dass der Kinderschutz in den letzten Jahren durch Standardisierung und strukturierte Verfahren geprägt wurde (siehe auch Dahmen/Kläsener 2018: 201 f.). Sie bieten Fachkräften zum einen eine wichtige Hilfe, die Anforderungen des § 8a SGB VIII umzusetzen, bergen jedoch zum anderen die Gefahr, die Tätigkeit der Fachkräfte – insbesondere hinsichtlich des Legitimationsdrucks und der Absicherung – unter den Zwang zu stellen, dem Verfahren der Instrumente folgen zu müssen. Im Sinne der „zirkulierenden Referenz“ deutet sich hier an, dass insbesondere in der retrospektiven Überprüfung von Kinderschutzfällen, die durch Assessment Tools erzeugten und strukturierten Dokumentationen zu zentralen Bezugspunkten werden. In solchen Prüfprozessen erhalten die verschriftlichten, zuvor durch die Instrumente geformten Erkenntnisse eine besondere Gültigkeit, die dazu führen kann, dass Fachkräfte im Nachhinein für ihr Handeln haftbar gemacht werden. In einer von Dahmen (2024: 199) durchgeführten Untersuchung zur Anwendung von Assessment Tools beschreiben Fachkräfte als

zentrale Funktion der Nutzung standardisierter Einschätzungsbögen [...], Entscheidungen und Bewertungen vor diversen organisationsinternen und organisationsexternen Publika zu legitimieren und zu rechtfertigen.

Es lassen sich Hinweise darauf finden, dass die Instrumente weniger zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos als zur Absicherung und Legitimation der getroffenen Entscheidung sowie als Beleg darüber, dass das Handeln den vorgegebenen Verfahrensstandards entsprochen hat (vgl. ebd.: 200). Nach Herrmann (2012: 215) wird durch die Anwendung standardisierter Verfahren die Grundlage geschaffen, „dass Arbeitsinhalte nach ‚außen‘ transportiert werden können.“

Anders als in Deutschland, wo zumeist „konsensuale Verfahren“ (Schrödter/Bastian/Taylor 2020: 258) zur Einschätzung des Gefähr-

dungsrisikos zur Anwendung kommen – wie etwa der Stuttgarter Kinderschutzbogen –, lässt sich in den USA hingegen seit mehreren Jahren die Verwendung aktuarieller Instrumente zur Risikoeinschätzung beobachten (vgl. Bastian/Schrödter 2015: 192). Diese Entwicklung verweist auf eine zunehmende Technisierung sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse, die neue Formen der Datenerhebung und -auswertung hervorbringt und den Einsatz digitaler Technologien im Kinderschutz zunehmend selbstverständlich werden lässt. Während im internationalen Kontext die Verbindung von digitalen Technologien und Risikomanagement im Kinderschutz bereits weitreichend erprobt wird, beginnt sich auch in Deutschland eine breitere Auseinandersetzung mit der Digitalisierung der Sozialen Arbeit abzuzeichnen.

3.2.2.2 Digitale Perspektiven in der Risikoeinschätzung

Anders als hierzulande, lässt sich vor allem in den USA und in Australien schon seit mehreren Jahren eine vermehrte Entwicklung und Einsatz von aktuariellen Instrumenten der Risikoeinschätzung im Kinderschutz beobachten (vgl. Schrödter/Bastian/Taylor 2018: 2). Im Gegensatz zu den hier üblichen Verfahren, werten aktuarielle Verfahren die erhobenen Daten nach festgelegten Regeln aus und bilden auf der Grundlage statistischer Studien Wahrscheinlichkeitsurteile über zukünftige Kindeswohlverletzungen (vgl. Bastian/Schrödter 2015: 192). Die Unterscheidung der Verfahren ergibt sich nicht aus der Art und Weise, wie die Daten erhoben werden, sondern ob diese nach festgelegten Regeln ausgewertet werden (vgl. ebd.).

Entgegen normativen Vorbehalten zeigt Bastian (2012: 251) anhand verschiedener Studien auf, dass solche aktuariellen Verfahren und Instrumente anderen Verfahren in der Treffsicherheit der gestellten Prognosen überlegen sind. Insoweit greift es nach Bastian und Schrödter (2015: 204) zu kurz, Standardisierungen, in Form des Einsatzes von statistischen Verfahren der Risikoeinschätzung, als De-Professionalisierung abzustempeln und betonen stattdessen, dass statistische Verfahren hingegen das Potenzial bergen, zu einer Fokussierung der professionel-

len Ermessensspielräume zu führen (siehe auch Meinhardt-Injac 2025; Plafky/Badertscher 2025). Grundsätzlich kommen jedoch auch aktuarielle Verfahren nicht gänzlich ohne die interpretative Leistung der anwendenden Fachkraft aus. Neben Kriterien, welche leicht objektiv erfasst werden können, wie beispielsweise die Anzahl der eingegangenen Mitteilungen, verlangen andere Kriterien, wie die Einschätzung der Körperhygiene, weiterhin eine Interpretation durch die fallzuständigen Fachkräfte (vgl. Bastian/Schrödter 2019: 6).

Als „revolutionäre Form der Zukunftsdiagnostik“ (ebd.: 2) werden unter den Schlagwörtern „Big Data Analytics“, „Machine Learning“ und „KI“ Ansätze diskutiert, welche weitestgehend autonom Prognosen über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens zukünftiger Kindeswohlgefährdung stellen (vgl. u. a. Gillingham/Grahmas 2016; Ackermann 2025; Meinhardt-Injac 2025; Plafky/Badertscher 2025). Dabei bezeichnet „Big Data Analytics“ die Analyse großer, komplexer Datenmengen aus unterschiedlichen Quellen, „Machine Learning“ Verfahren, die aus diesen Daten Muster erkennen und selbständig Vorhersagen treffen, und „KI“ schließlich die übergeordnete Fähigkeit technischer Systeme, solche Lern- und Entscheidungsprozesse in Teilen menschlicher Urteilsbildung nachzubilden. Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Computertechnologie sowie einer immens wachsenden Menge an Daten, welche in hoher Geschwindigkeit verarbeitet werden können, gehen Schrödter, Bastian und Taylor (2020: 255) davon aus, dass es unstrittig sein sollte,

dass computergestützte Prognosen treffsicherer sind als Prognosen, die von Fachkräften ohne die Unterstützung von Computern generiert werden. Nicht mehr um die Frage der Effektivität statistischer Prognoseverfahren wird es zukünftig gehen, auch nicht mehr darum, ob Soziale Arbeit statistische Verfahren in der Praxis überhaupt Einzug gewähren lassen soll. Vermutlich ist dieser Prozess langfristig gar nicht mehr aufzuhalten. (ebd.)

Wie schon der Einsatz von (analogen) Assessment Tools, wird auch die Entwicklung und der Einsatz von KI-gestützten Tools mit dem Ziel vorangetrieben, Entscheidungsprozesse im Kinderschutz zu verbessern (vgl. Ackermann 2025: 169; Plafky 2025: 423). Ein solches Verfahren stellt das „Predictive Risk Modelling“ (PRM) aus Neuseeland dar.

Das im Zuge umfassender Reformen der Kinderschutzdienste entwickelte PRM zielt darauf ab, durch die Analyse großer Datenmengen (Big Data) jene Kinder im staatlichen Sozialhilfesystem zu identifizieren, die besonders gefährdet sind, Misshandlung oder Vernachlässigung zu erfahren, um ihnen anschließend gezielte Unterstützungsmaßnahmen zukommen zu lassen und so das Risiko zukünftiger Gefährdungen zu verringern (vgl. Gillingham 2016: 1046). Das Modell wurde so konzipiert, dass es bereits beim Eintritt von Familien in das staatliche Unterstützungssystem angewendet werden kann, um die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung auf Grundlage von Risikofaktoren prognostisch einzuschätzen (vgl. Gillingham 2017: 150 f.). Entgegen dem Wortlaut „Predictive“, kann das PRM das Eintreten bestimmter Ereignisse jedoch nicht vorhersagen, sondern es berechnet eine statistische Wahrscheinlichkeit, mit der das Ereignis eintreten könnte (vgl. ebd.: 151).

Auf der Grundlage von 103 397 Sozialhilfeleistungen, welche 57 986 einzelne Kinder betrafen, lernt der Algorithmus, die Korrelation zwischen vorher bestimmten Prädiktoren und der Ergebnisvariable zu berechnen. Weiter lernt der Algorithmus Prädiktoren zu vernachlässigen, welche nicht ausreichend mit der Ergebnisvariable korrelieren, sodass im Ergebnis, nur ein Teil der vorher identifizierten Prädiktoren im endgültigen Modell erhalten blieben. Auf der Grundlage einer numerischen Gewichtung der übrigen Prädiktoren, berechnet der Algorithmus die Wahrscheinlichkeit, mit der Kinder Opfer einer Misshandlung werden. (Vgl. Gillingham 2016: 1048) Die Treffsicherheit wird von den Entwickler:innen mit 76 % angegeben und demnach sei das PRM ein nützliches Instrument zur Vorhersage und Prävention von Misshandlungen (vgl. CARE 2012: 3, zit. n. Gillingham 2016: 1048). Die Überlegenheit dieses, sowie andere „decision support tools“ (Gillingham/Ackermann 2020: 63) (DST), besteht nach den Entwickler:innen gegenüber Menschen zumeist darin, dass sie eine größere Menge unterschiedlicher Daten in kürzerer Zeit verarbeiten können und daher zu einer treffenderen Risikoeinschätzung kommen würden (vgl. ebd.). Die Pläne zur Testung des PRM sind jedoch letztlich u. a. an der politischen

Befürchtung gescheitert, „Kinder würden wie ‚Laborratten‘ behandelt [werden].“ (Gillingham 2021: 31).

Neben diesem politischen Einwand bestehen weitere gewichtige ethische Fragen, welche die Verwendung personenbezogener Daten ohne Einwilligung, die Verletzung der Privatsphäre und Stigmatisierung von Kindern und Familien durch das PRM betreffen (vgl. Keddell 2015: 69). Im hiesigen Diskurs wird ebenfalls bemängelt, dass auch

probialistische Risikokalkulationen Unvorhersagbarkeiten in konkreten Einzelfällen nicht aufheben können, ihr Einsatz umgekehrt aber Stigmatisierung und staatliche Kontrolle für bestimmte Bevölkerungsgruppen mehr als für andere erhöhen können. (Kelle 2020: 90)

Von weiterer Bedeutung ist der Hinweis von Gillingham (2016: 1049), auf den an die Datenqualität anknüpfenden angloamerikanischen Diskurs, wie mit Daten zu verfahren ist, welcher zur Substantiierung¹³ von sozialpädagogischen Entscheidungen erhoben und dokumentiert wurden.

Im Gegensatz zu der Annahme, dass es sich bei substantiierten Fällen um „true‘ reports“ (Kohl et al. 2009, zit. n., Gillingham 2016: 1049) handelt, zeigt sich, dass die Substantiierung von Fällen stark dadurch geprägt ist, „how substantiation decisions are made (reliability) and how the term is defined and applied in day-to-day practice (validity).“ (ebd.) In Rekurs auf unterschiedliche Studien zeigt Gillingham (ebd.: 1049–1050), dass das Dokumentieren einer Kindeswohlgefährdung nicht notwendigerweise mit dem Vorliegen einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung zusammenfällt, sondern von unterschiedlichen Faktoren abhängt: Es bestehen Unklarheiten darüber, wie eine Kindeswohlgefährdung zu definieren ist und demnach besteht auch keine gemeinsame Grundlage, von der aus gehandelt und dokumentiert wird. Beispielsweise liegen auch lokale Unterschiede darüber vor, ob Geschwister von Kindern, welche bedroht sind, auch notwendigerweise als bedroht zu erfassen sind oder nicht – mit entsprechenden Auswir-

13 Der Begriff der Substantiierung wurde hier als deutsche Übersetzung des englischen „substantiation“ gewählt. Mit dem Begriff wird der praktische Vollzug beschrieben, Dokumentationen oder Handlungen zu *begründen*.

kungen auf die erhobene Statistik. Auch zeigt sich, dass Fälle eher substantiiert werden, also eine Gefährdung festgestellt wird, wenn daraus ein Anspruch auf eine Hilfeleistung abgeleitet werden kann (vgl. Trocmé et al. 2009, zit. n. ebd.). Daneben lässt sich eine Reihe von Faktoren identifizieren – wie die Identität der meldenden Person (Hussey et al., 2005, zit. n. ebd.), persönliche Merkmale der fallführenden Fachkraft (Jent et al. 2011, zit. n. ebd.) oder Merkmale des betroffenen Kindes oder seiner Familie (u. a. Wynd 2013, zit. n. ebd.) – welche einen Einfluss auf die Substantiierung haben (vgl. ebd.). Zwar handelt es sich bei den von Gillingham (ebd.: 1050) zitierten Studien um Ergebnisse aus den USA, Kanada und Australien, jedoch ist davon auszugehen, dass auch die in Deutschland erhobene Daten durch lokal unterschiedliche institutionelle Verfahrensweisen – entsprechend der kommunalen Selbstverwaltung – geprägt sind. Auch die weiteren zitierten Faktoren sind in Deutschland denkbar, müssten jedoch für eine genauere Auseinandersetzung untersucht werden. Als wesentliche Problematik zeigt sich, dass es sich um

menschlich konstruierte Datensätze [handelt]. Diese unvermeidliche Reduktion der Komplexität erhöht das Risiko verzerrter Analysen erheblich, da die in KI-Systemen verwendeten Daten bereits durch subjektive Wahrnehmungs- und Dokumentationsprozesse gefiltert wurden – insbesondere durch selektive Entscheidungen darüber, welche Ereignisse dokumentiert werden und welche nicht, bzw. welche Daten zum Training der KI verwendet werden und welche nicht. (Plafky/Badertscher 2025: 173)

Gillingham (2016: 1052) stellt anschließend die Frage, inwieweit die aus der Kinderschutzdatenbank gewonnenen Statistiken tatsächlich geeignet sind, Aussagen über jene Kinder zu treffen, die tatsächlich Misshandlung erfahren haben – und inwiefern diese Daten wiederum als Grundlage für das Training eines Algorithmus taugen. In diesem Sinne wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Qualität der zum Training genutzten Daten maßgeblich für die Tauglichkeit der Algorithmen ist (vgl. Gutwald et al. 2021: 13; Gillingham/Ackermann 2020: 74; Plafky/Badertscher 2025: 187). Der von Gillingham beschriebene Diskurs um die „Substantiierung“ weist deutliche Parallelen zu der in Kapitel 3.2.2.1 herausgearbeiteten Bedeutung von Assessment

Tools auf. Diese erfüllen nicht nur die Funktion, Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung zu unterstützen, sondern dienen zugleich als Instrumente der Steuerung, Absicherung und Legitimation, in denen unterschiedliche Interessen miteinander ausgehandelt werden. Entsprechend tragen auch die für das PRM genutzten Daten Spuren solcher Aushandlungsprozesse in sich. Sie spiegeln institutionelle, politische und administrative Einflüsse wider, die ihre Aussagekraft verzerren und sie damit für das eigentliche Training eines Algorithmus nur bedingt tauglich machen – zumal sie ursprünglich nicht zu diesem Zweck erhoben wurden. Damit zeigt sich, dass sowohl die in Kapitel 3.2.2.1 behandelten Assessment Tools als auch die in Kapitel 3.2.2.2 analysierten Daten die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Interessen verhandeln, was sich gleichermaßen in ihrer Anwendung, ihren Ergebnissen und ihrer Beschaffenheit niederschlägt. Diese Ausführung lässt einen ersten Hinweis deutlich werden, dass die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Interessen – sowohl in den Tools als auch den Trainingsdaten – zu Resultaten führt, welche nicht mit dem normativen Zweck, des bestmöglichen Schutzes von Kindern, zusammenfallen.

Trotz eines großen, internationalen Interesses an der Nutzung bzw. Nutzbarmachung von KI im Kinderschutz, sind bei allen bisherigen Versuchen deutliche Herausforderungen und Schwierigkeiten aufgetaucht, woraus deutliche Einwände gegen die Nutzung dieser Instrumente laut wurden, sodass in der Vergangenheit diskutierte Instrumente (so auch das PRM) aktuell nicht (mehr) zur Anwendung kommen (vgl. Ackermann 2025: 169). Trotz der technisch aufwendigen Entwicklung zeigt das PRM in der Funktionsweise und Methodik deutliche Parallelen zu klassischen, aktuariellen Verfahren der Risikoeinschätzung und somit wird auch das PRM durch dieselbe Kritik getroffen, dass es die komplexen Dynamiken von Risiko und Schutz im Kinderschutz nicht abbilden kann (vgl. Gillingham 2017: 160 f.). So kommt Ackermann (2025: 176) in Rekurs auf den aktuellen Stand der Technik und Forschung zu dem Ergebnis, dass „[e]ine vermehrte Technisierung von Einschätzungs- und Entscheidungssystemen [...] offenbar (bislang) nicht dazu geeignet [ist], die Probleme krisengeschüttelter

Kinderschutzsysteme zu lösen.“ Da sich die Entwicklung und Nutzung algorithmisch basierter Assessment Tools noch in den „Kinderschuh“ (Gillingham/Ackermann 2020: 74) befindet, sei es hingegen auch verkehrt, die Nutzung bereits jetzt als gänzlich ungeeignet für die Unterstützung von Fachkräften im Kinderschutz zu beurteilen (vgl. ebd.). Es scheint jedoch eine kritische Skepsis gegen den Einsatz von Big Data angebracht (Gillingham/Grahams 2016: 10; Ackermann 2020b: 176).

Die Ausführungen zu den Instrumenten der Risikoeinschätzung verdeutlichen, dass diese Verfahren im Kinderschutz ein zentrales Element zur Strukturierung fachlicher Entscheidungsprozesse darstellen. Sie dienen der Systematisierung komplexer Informationen, der Dokumentation des professionellen Handelns und der Nachvollziehbarkeit getroffener Einschätzungen. In ihrer Anwendung zeigen sie jedoch, dass sie keine objektiven Abbilder sozialer Wirklichkeit erzeugen, sondern diese durch vorgegebene Kategorien und Bewertungslogiken mitkonstruieren. Die Instrumente bestimmen damit, welche Aspekte einer Situation sichtbar werden und welche unbeachtet bleiben und müssen dabei unterschiedliche Anforderungen bedienen.

Mit dem Übergang zu digitalen und algorithmischen Verfahren verschiebt sich der Modus dieser Strukturierung: Während analoge Instrumente auf die interpretative Leistung der Fachkräfte angewiesen bleiben, ermöglichen digitale Systeme eine datenbasierte Verdichtung und automatisierte Verarbeitung von Informationen. Gleichwohl teilen beide Ansätze den Anspruch, Unsicherheit zu reduzieren und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen.

3.2.2.3 Worauf die Digitalisierung und die Einführung von KI verweisen

Unter dem Stichwort „Industrie 4.0“ wird seit nunmehr knapp zwei Jahrzehnten über die Einführung und umfassende Durchdringung digitaler Technologien in der Arbeitswelt diskutiert. So ist auch die Digitalisierung der Sozialen Arbeit seit einigen Jahren prominenter Gegenstand des wissenschaftlichen und fachlichen Diskurses. Vermehrt sind neu

geschaffene Professuren an unterschiedlichen Hochschulen sowie verschiedene Veröffentlichungen und Sammelbände zu dem Thema wahrzunehmen (siehe u. a. Stüwe/Ermel 2019; Kutscher et al. 2020; Weis/Schadt 2025; Linnemann/Löhe/Rottkemper 2025 und zuletzt Plafky/Badertscher 2025).

Die Diskussion um die Digitalisierung und den Einsatz von KI ist im Kinderschutz von der Erwartung getrieben, dass datenbasierte Verfahren zu passenderen Entscheidungen, effizienteren Abläufen und einer besseren Absicherung der Fachkräfte führen. Entsprechend zeigt sich in der Digitalisierung eine Fortsetzung bereits etablierter Rationalisierungs- und Standardisierungsprozesse. Es setzt sich somit die zunehmende Verlagerung professionellen Handelns in datenlogische, dokumentationsorientierte und ökonomisch strukturierte Formen fort. Insoweit stellt die Einführung digitaler Systeme in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz keine qualitative Veränderung, sondern vielmehr eine Verdichtung von Entwicklungen dar, die bereits mit der zunehmenden Implementierung und Verwendung von Assessment Tools beabsichtigt wurden – die Bearbeitung komplexer sozialer Situationen durch standardisierte Entscheidungsvorlagen und eine dadurch angestrebte Steuerung und Kontrolle der Praxis. Dabei soll sich an dieser Stelle weitestgehend von konkreten Auswirkungen einzelner Elemente der Digitalisierung gelöst und dem Hinweis von Eßer (2020: 28) nachgegangen werden, dass die Digitalisierung der Sozialen Arbeit „immer auch darüber hinaus auf gesellschaftliche Verhältnisse verweist.“

Ebenso sieht Gamisch (2021: 103), unter Rückgriff auf Marx' Ausführungen zur Mehrwertproduktion, dass die Digitalisierung „keine rein technologische Angelegenheit [ist], sondern [...] aus einem gesellschaftlichen Kontext [erwächst].“ (ebd.) Gamisch argumentiert, dass in hochentwickelten Industrienationen die technische Grundlage sowie die Art und Weise der Arbeitsorganisation weiterentwickelt wird, um den Wirkungsgrad der Arbeit insoweit zu erhöhen, dass für das Unternehmen ein Maximum an Mehrwert hergestellt wird (vgl. ebd.: 103–105).¹⁴

14 Gamisch bezieht sich, entsprechend den Ausführungen von Marx, in erster Konsequenz auf das produzierende Gewerbe, in welchem es um die Produktion von Pro-

Neue Technologien erscheinen somit als ein Mittel, das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu verbessern und so einzusetzen sind, „dass ein Höchstmaß an Output mit einem Aufwand an investiven Mitteln erreicht werden kann, den es fortwährend zu überprüfen und womöglich zu minimieren gilt.“ (Otto/Wohlfahrt/Ziegler 2020: 205) Ungeachtet der Tatsache, dass es im sozialen Dienstleistungssektor nicht primär um die Erzielung eines finanziellen Überschusses geht, sondern um die Erbringung sozialer Dienstleistung im Sinne der Deckung anfallender Bedarfe, ist dennoch eine geschäftsmäßige Organisation dieses Sektors durch den Staat zu erkennen (vgl. ebd.: 206). So zielen digitale Technologien hier ebenso darauf – sowohl ausgehend von der staatlich gestifteten Möglichkeit der Erzielung von finanziellen Überschüssen als auch des schonenden Umgangs mit staatlich Geldmitteln – Arbeitsabläufe, gerade hinsichtlich der eingesetzten Personalkosten zu optimieren und effektiver zu gestalten (vgl. ebd.: 208). Als Mittel dazu identifizieren Otto, Wohlfahrt und Ziegler (ebd.: 207) vor allem Systeme der Datenverarbeitung, -dokumentation und -auswertung sowie im besonderen Maße auch die „Entwicklung von auf Algorithmen basierenden Entscheidungshilfen.“ (ebd.) Neben der Absicht, durch den Einsatz dieser Systeme die professionelle Praxis zu unterstützen, heben die Autoren (ebd.: 210 f.) ebenso den „Doppelcharakter“ hervor, dass „die Soziale Arbeit ganz selbstverständlich in die vorherrschende Tendenz einer weitreichenden Effizienz- und Effektivitätssteigerung sozialer Dienste eingebettet [wird]“ (ebd.: 210).

fiten geht. Es soll jedoch im Folgenden dafür argumentiert werden, dass die angeführte Erhöhung des Wirkungsgrades der Arbeit sich in zweiter Konsequenz auch in Sektoren niederschlägt, welche nicht den Zweck der Vermehrung von geldwertem Eigentum verfolgen sondern weitestgehend als negative Größe im Staatshaushalt auftauchen, demnach entsprechend sparsam mit diesen Kosten zu verfahren ist – nicht erst, aber gerade auch vor dem Hintergrund anstehender Kürzungen im Sozialhaushalt. Auch hier werden neue Technologien ebenso dafür eingeführt, das Verhältnis von „Aufwand“ und „Ertrag“ zu „verbessern“ und somit die für die Dienstleistungserbringung notwendigen Kosten möglichst gering zu halten. Dieser Zweck wird im sozialarbeiterischen Diskurs zumeist unter dem Begriff der „Rationalisierung als Instrument der Effektivierung von Arbeitsprozessen“ (Otto/Wohlfahrt/Ziegler 2020: 211) besprochen.

Für Krölls (2000) liegt jedoch eine Verwechslung vor, wenn die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit als Maßnahme zur Effizienzsteigerung vorstellig gemacht wird und nicht als „Vollzugsform eines sozialstaatlichen Kostensenkungsprogramms“ (ebd.: 81) begriffen wird. Den übergeordneten Zweck von staatlich ins Werk gesetzten Sparmaßnahmen sieht Krölls in den Umverteilungen im Staatshaushalt im Sinne der „Standortpolitik“ (ebd.: 61)¹⁵. Da jeder Staat „aus dem privat bilanzierten Wirtschaftswachstum die Quellen seiner politischen Macht bezieht“ (Hinrichs 2010: 16), liegt es jeweils im Interesse der jeweiligen Staaten, dass dieses Wachstum positiv ausfällt. Somit fällt das Interesse an dem wirtschaftlichen Erfolg der ansässigen Unternehmen mit dem des Staates in eins und in dieser Absicht ergreift der Staat Maßnahmen, dieses Interesse bestmöglich zu verwirklichen¹⁶. Sparpolitik als Standortpolitik ordnet in diesem Sinne den Staatshaushalt dem Kriterium „der Schaffung nationalökonomischer Grundlagen für den Erfolg deutscher Unternehmen auf dem Weltmarkt“ (Krölls 2000: 62) unter. Ausgehend von diesem politökonomischen Standpunkt sieht Krölls die Sozialausgaben des Staates als „unnütze Einschränkung der Weltmarktkonkurrenzfähigkeit Deutschlands, die es deshalb zu beseitigen gilt.“ (ebd.: 65) Knappe finanzielle Mittel im Sozialhaushalt sind somit nicht ein

unverschuldeter Sachzwang, sondern steh[en] im Gegenteil für das höchst Anspruchsvolle nationale Interesse namens Standortpolitik, die jedes sonstige politische Anliegen diesem Generalzweck unterordnet: dem Weltmarkterfolg des nationalen Kapitals. (ebd.: 63)

15 Die von Krölls (2000: 63) vor nun 26 Jahren angeführten Beispiele der Umverteilungen im Staatshaushalt wie der Kürzung der gesetzlichen Altersrente (bzw. heute das Heraufsetzen des Renteneintrittsalters), der Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei gleichzeitigem Ausbau von Kampfmitteln für die Bundeswehr (Stichwort: Zeitenwende) und weiterer Kürzungen im Sozialbereich neben der Erhöhung von Auslandsinvestitionen sind bemerkenswerter- doch nicht zufälligerweise auch heute noch aktueller Inhalt der Politik und stehen immer wieder auf der Tagesordnung (siehe bspw. auch Hinrichs 2010).

16 Insoweit ist es auch folgerichtig und kein Skandal, dass im Sinne des Wirtschaftsstandortes Forderungen für die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie des Renteneintrittsalter laut werden oder auch vorgerechnet wird, für wie viel Prozentpunkte Zuwachs im BIP sich ein gesetzlicher Feiertag eintauschen ließe.

Insoweit fügt sich die Digitalisierung der Sozialen Arbeit ein in

Tendenzen der Flexibilisierung, Finanzialisierung, Prekarisierung und der systematischen Rationalisierung ganzer Wertschöpfungsketten, die kennzeichnend für die Produktionsmodelle der jüngeren Vergangenheit sind. (Nuss/Butollo 2019: 13)

Die Digitalisierung ist dabei nicht *nur* als Entwicklung der Produktivkraft zu verstehen, um den Wirkungsgrad der Arbeit zu erhöhen. Die Qualitätsdebatte, in welcher u. a. die Digitalisierung sowie die Entwicklung weiterer Technologien stattfinden, wird von Krölls (2000: 58) als Umgang mit sinkender finanzieller Ausstattung verstanden.

Wie schon bereits in Kapitel 2.4 mit Verweis auf den „Fetischcharakter der Ware“ (MEW 23: 85) erwähnt, sind es *nicht* maßgeblich die „spezifischen Formen und Strukturierungen von Dokumentation“ wie von Ley und Seelmeyer (2014: 52) dargestellt, welche „Einfluss auf die Konstruktion des Falls [nehmen]“ (ebd.), sondern vor allem die Absicht, für welche die technischen Lösungen konzipiert und eingeführt werden. In diesem Sinne wollen auch Otto, Wohlfahrt und Ziegler (2020: 215) als entscheidende Frage verstanden wissen, „was unterstützt wird und nicht wie es unterstützt wird.“

Zusammenfassend ist der Kinderschutz als ein hochkomplexes, sich ständig entwickelndes Handlungsfeld darzustellen. Ausgehend von dem Begriff des Kindeswohls, seines rechtlichen, normativen und empirischen Gehalts, sowie der wachsenden Bedeutung für die Soziale Arbeit, zeigen sich Assessment Tools als ein Mittel und aktiver Versuch, diesen entsprechend hohen Erwartungen gerecht zu werden und professionell zu begegnen. Dabei wurde, gerade im Hinblick auf die Digitalisierung und der Einführung von KI in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz, deutlich, dass die Einführung technischer Hilfsmittel immer auch in einem gesellschaftlichen und politischen Rahmen durchgeführt werden und somit auch von gesellschaftlichen Verhältnissen und politischen Entscheidungen bedingt sind. In der Anwendung von Assessment Tools zeigt sich die Umsetzung bestehender politischer und ökonomischer Verhältnisse, welche nicht zwingend deckungsgleich mit den Anforderungen und Absichten sozialarbeiterischer Arbeit sind.

Anschließend an die Verortung von Assessment Tools im Handlungsfeld des Kinderschutzes sowie der Analyse der Tools, soll im Hinblick auf die Forschungsfrage nach dem Zusammenhang von Assessment Tools und der Qualität im Kinderschutz, der Blick im folgenden Kapitel auf den Diskurs um die Qualität im Kinderschutz gerichtet werden.

